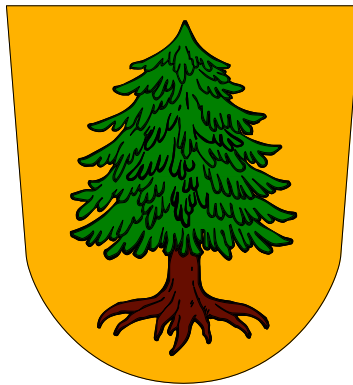


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 7 / 2026



erster Tag der öffentlichen
Verfügbarkeit im Internet: 04.03.2026

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Information über das FFH-Lebensraumtypenmonitoring von 2026 bis 2028

Haushaltssatzung der Stadt Viechtach für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung der Kindergartenstiftung Viechtach für das Haushaltsjahr 2026



Anlage zum LfU Schreiben Aktenzeichen 52-0270-111802/2025

Information über das FFH-Lebensraumtypenmonitoring von 2026 bis 2028

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht, der die wichtigsten Ergebnisse dieses Monitorings integriert. Die Europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung in der FFH-RL genannter Ziele.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten in Deutschland über ein Stichprobenverfahren zu ermitteln und zu dokumentieren. Das Monitoring der Lebensraumtypenerfolgt in Bayern an festen Stichprobenflächen, die jetzt turnusmäßig wieder untersucht werden müssen. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

In Ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche eines oder mehrerer Lebensraumtypen. Diese Probefläche soll im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von **April 2026 bis Oktober 2028** begangen und bewertet werden. Eine genaue Terminierung des Begangs ist aus arbeits- und wettertechnischen Gründen vorab nicht möglich. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. Für Wald-Lebensraumtypen und manche Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre untere Naturschutzbehörde beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt zur Verfügung.



- I. Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Haushaltssatzung der Stadt Viechtach für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltssatzung 2026)

Vom 03.03.2026

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.079.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.264.000 €**

ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Für das Haushaltsjahr 2026 werden, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen in Höhe von 3.000.000 € hinaus, keine weiteren **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **29.387.000 €** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.513.000 €** festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2026** in Kraft.

Viechtach, 03.03.2026
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Hinweis zu den Steuersätzen (Hebesätzen) der Gemeindesteuern

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung – HSS) vom 05.11.2024.

Die Steuersätze (Hebesätze) betragen seit dem 01.01.2025

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
Gewerbsteuer	390 v. H.

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 03.03.2026 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 29.387.000 € bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 67 Abs. 4 GO, da in den Jahren zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind (Jahre 2027 und 2028).

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Haushaltsplan 2026 in Höhe von 2.900.000 € festgesetzt. Diese bedürfen keiner erneuten rechtsaufsichtlichen Genehmigung mehr, da aus dem Vorjahr ein nicht beanspruchter Teil der Kreditermächtigungen in Höhe von 3.000.000 € für das Haushaltsjahr 2026 (vgl. Art. 71 Abs. 3 GO) vorliegt. Die geplante Kreditaufnahme ist somit vollständig durch die noch vorhandenen Kreditermächtigungen gedeckt.

Das Landratsamt Regen hat mit vorgenannten Schreiben den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

- III. Die Haushaltssatzung vom 03.03.2026 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung Rathaus der Stadt Viechtach (Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht.

Viechtach, 03.03.2026

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

- I. Die Kindergartenstiftung Viechtach ist eine örtliche Stiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts) und wird von den Organen der Stadt Viechtach verwaltet und vertreten. Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung der unter der Trägerschaft der Stadt Viechtach stehenden Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**Haushaltssatzung der Kindergartenstiftung Viechtach
für das Haushaltsjahr 2026
(Haushaltssatzung 2026)**

Vom 03.03.2026

Die Kindergartenstiftung Viechtach erlässt aufgrund Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **121.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **164.000 €**

ab.

**§ 2
Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2026** in Kraft.

Viechtach, 03.03.2026

KINDERGARTENSTIFTUNG VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 03.03.2026 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- III. Die Haushaltssatzung vom 03.03.2026 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Viechtach (Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht.

Viechtach, 03.03.2026

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister